

Einkommens in der bisherigen Weise nicht mehr zu erreichen sei“ und gründete hierauf den Antrag:

es möge der Kammer gefallen, im Einverständniß mit der I. Kammer die Staatsregierung anzugehen, daß von ihr die Verwendung des Einkommens dieser Stifter zu den Zwecken für protestantische Kirch- und Unterrichtsanstalten im Vaterlande mit Zustimmung der Betheiligten und vorbehaltener ständischer Bewilligung erfolgen möge.

Der Antragsteller hat hierbei auf S. 60. der Verfassungsurkunde, zugleich aber auf einen bereits in der I. Kammer von einem Mitgliede derselben, Herrn v. Miltiz, vorgebrachten Antrag Beziehung genommen, welcher wörtlich dahin gerichtet war:

des Königs Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit um den Entwurf eines, die vereinstige, erst nach dem Abgange der gegenwärtigen Präbendaten eintretende, Wiederanwendung der Einkünfte des Hochstifts Meissen und des Collegiatstifts Wurzen zu Kirchen- und Schulzwecken betreffenden Gesetzes ehrerbietigst zu bitten.

Die I. Kammer verwies diesen Antrag an ihre 3. Deputation, trat aber, nachdem dieselbe darüber Bericht erstattet hatte, in einer am 7. Mai 1833 gehaltenen Sitzung (s. dieselbe Nr. 58. d. Bl.) dem Gutachten der Deputation:

„daß bei dem gegenwärtigen Landtage jedes weitere Eingehen in die materiellen Interessen des an sich wichtigen Gegenstandes nach Vorschrift des §. 152. der Verfassungsurkunde auszuweisen, und mithin die Eingabe einstweilen beizulegen sei,“ mit 20 Stimmen gegen 16 Stimmen bei. Der Grund dieses Bedenkens in formeller Hinsicht bestand darin, daß der Antrag, wie er vorliege, wenn auch nicht eine Aufhebung der Stifter selbst, doch einen ihr ziemlich gleichkommenden gänzlichen Umsturz der seit der Reformation bestehenden vertragsmäßigen Verfassung derselben und namentlich auch ein gänzlich Aufhören der in §. 63. der Verfassungsurkunde den Stiftern angewiesenen Repräsentation, oder doch deren gänzliche Umgestaltung zur Folge haben, sonach aber eine Abänderung der Verfassung involviren würde, welche nach §. 152. auf gegenwärtigem Landtage weder beantragt, noch beschlossen werden dürfte.

Dieser Einwand wird vom Hrn. Abgeordneten Eisenstuck als ein Scheingrund bezeichnet, dessen Unhaltbarkeit sich sofort herausstelle, wenn man auf den Sachverlauf, wie §. 60. in seiner jetzigen Fassung in die Verfassungsurkunde aufgenommen worden und wie er solcher aus den unter Autorität der damaligen Ständeversammlung erschienenen, durch eine gemeinschaftliche Deputation redigirten gedruckten Mittheilungen Nr. 20. und 21. und aus den gedruckten Landtagsacten ganz richtig referirt, zurückblicke. Er hält es daher für völlig angemessen, das Materielle des Gegenstandes sofort in's Auge zu fassen und findet dasselbe in einer Beantwortung der beiden Fragen: 1) welches war der stiftungsmäßige Zweck der Stifter Meissen und Wurzen? und 2) ist dieser Zweck durch die Verwendung des Einkommens beider Stifter in der bisherigen Art und Weise noch zu erreichen? bemerkt auch dabei, daß man der Beantwortung dieser Fragen jetzt enthoben sein könne, nachdem ein Mitglied der I. Kammer sich bereits damit beschäftigt und beide Fragen mit gewichtigen Gründen dahin gelöst habe, daß der stiftungsmäßige Zweck dieser Stifter durch die bisherige Art der Verwendung ihres Einkommens allerdings nicht mehr erreicht werden könne.

Zuvörderst erörtert nun die Deputation kürzlich die Frage: ob, wie die Majorität der I. Kammer angenommen, der Antrag überhaupt für den gegenwärtigen Landtag als ungeeignet erscheine, indem solchenfalls jedes Eingehen in das Materielle der Sache für jetzt als zwecklos sich darstellen würde, mit Folgendem:

Es ist nämlich der Antrag weder auf die Aufhebung der

Stifter oder ihrer Domcapitul selbst, noch auch auf eine Veränderung in ihrer Repräsentation gerichtet, vielmehr können Capitul und Repräsentation, wie auch in der von Miltizischen 2ten Schrift, Abschnitt VII. kurz und bündig angedeutet worden, noch fernerhin fortbestehen, wenn auch Emolumente, deren Verabreichung zum Theil keinen Zweck mehr hat, sich einer den Ansichten eines vorgeschrittenen Zeitalters entsprechenden Beschränkung unterwerfen müßten. — Treffend finden wir in dieser Hinsicht die Bemerkung eines Mitgliedes der I. Kammer, daß hier das Formelle mit dem Materiellen in der genauesten Verbindung stehe, und es ganz an einem Nichtpunkte für das erste fehle, wenn man nicht zugleich das letzte mit ins Auge fasse. — Daß bei veränderter Anwendung des Einkommens sich durchaus keine Domherren mehr finden dürften, und also auch die Repräsentation der Stifter auf dem Landtage cessiren müßte, ist keine nothwendige Folge, sondern zur Zeit eine bloße Vermuthung, auch lassen sich vielfache Modificationen denken, wie, wenn wirklich die Domherren nach jetziger Verfassung ganz abgehen sollten, ein der Verwaltung der Stiftsangelegenheiten gewidmetes Collegium organisirt und auf den Landtagen in bisheriger Form repräsentirt werden könne. — Sollte man solche Rücksichten nehmen, und alle mögliche, vielleicht in sehr entfernter Zukunft erst eintretende, Folgen beachten, so würde bei gegenwärtigem Landtage über Verbesserungen in der Verwaltung überhaupt wenig oder gar nicht, namentlich aber weder über Aufhebung der Superintendenturen und Einführung von Decanaten, noch über Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, Berathung gepflogen werden können, da der Superintendent zu Leipzig gleichfalls ein Mitglied der I. Kammer ist, und die Gerichtsbarkeit zu den wesentlichsten Gerechtigkeiten der bei dem Landtage repräsentirten Städte und Rittergutsbesitzer gehört. — Außerdem würde, ganz abgesehen von der Verwendung der Einkünfte, auf die aber allerdings der §. 60. der Verfassungsurkunde nicht ohne Anwendung bleiben kann, schon in der dormaligen Verfassung der Domcapitul selbst manches zu bemerken sein, was mit den durch die Verfassungsurkunde eingeführten Grundsätzen eines constitutionellen Staatslebens sich nicht vereinen läßt, zu dessen zeitgemäßer Abänderung also schon in der Verfassungsurkunde die gegründetste Veranlassung enthalten ist.

Indem nun die Deputation auf das Materielle eingeht, so knüpft sie ihre Darstellung an die Beantwortung folgender Fragen:

- I. Was war der ursprüngliche Zweck des Hochstifts Meissen und des Collegiatstifts Wurzen?
- II. Hat dieser Zweck im Laufe der Zeit eine Veränderung erlitten?
- III. Ist der stiftungsmäßige Zweck wirklich nicht mehr zu erreichen; und was ist nach den Ergebnissen dieser Erörterung
- IV. auf den Eisenstuckschen Antrag von der Kammer zu beschließen?

Zu I. bemerkt die Deputation unter andern: Bekanntlich würde das Bisthum Meissen von Kaiser Otto I. um die Mitte des zehnten Jahrhunderts, das Collegiatstift Wurzen aber von Bischof Herwig zu Meissen im Jahre 1114 gestiftet. So allgemein nun auch die Ausdrücke über den Zweck dieser Stiftungen lauten, so muß man doch, erwägend den Geist und die Sprache jener Zeiten, sich überzeugen, daß der Zweck derselben der nämliche war, welchen alle dergleichen bischöfliche Kirchen und deren Collegiatkirchen hatten, nämlich die Ausbreitung des christlichen Glaubens, die Beförderung der Ehre Gottes nach den damaligen Religionsbegriffen, insonderheit aber die Verwaltung des Kirchendienstes und die Seelsorge der ihnen anvertrauten Gemeinden. Wenn indessen Dr. Stieglitz jun. in einer hierher gehörigen Schrift